

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Arne Semsrott

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

Datum: 24. Februar 2023

Bearbeiter

Telefon: 0

Telefax: 0

Zeichen: SMü/002/23/0341

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22. November 2022

Ihre E-Mail vom 17. Februar 2023, fragdenstaat.de (#263706)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. Februar 2023. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 22. November 2022 per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Sie interessierten sich für sämtliche Verträge zwischen dem Landkreis und Dritten in Bezug auf die Nutzung der zweier Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen. Mit Bescheid vom 17. Februar 2023 lehnte die Behörde Ihren Antrag ab. Sie stützte die Ablehnung auf § 4 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), also auf die Regelung zum Schutz von Akteninhalten, die sich auf Vorgänge beziehen, die nach § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder beraten oder beschlossen worden sind. Es handele sich um Verträge über die Anmietung von zwei Übergangwohnheimen; über derartige Verträge sei in nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages zu beschließen. Dies begründete der Landkreis unter Verweis auf verschiedene Gerichtsentscheidungen damit, dass die Offenbarung von Einzelheiten der Verträge, insbesondere des Mietzinses, die Verhandlungsposition des Landkreises in künftigen Verhandlungen mit anderen Vermietern schwächen könnte. Somit stünden einer Einsichtnahme überwiegende öffentliche Interessen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 AIG entgegen. Ein atypischer Ausnahmefall, der ein Abweichen von der Regel des § 4 Absatz 2 Nummer 1 AIG rechtfertigen würde, sei nicht gegeben.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir den Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf die folgenden informationszugangsrechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen:

- Nach § 6 Absatz 2 AIG sind schutzbedürftige Angaben auszusondern und ist dem Antragsteller der übrige Teil der Akte zugänglich zu machen. Ein Abweichen von diesem Gebot ist stets begründungsbedürftig. Der Bescheid vom 17. Februar 2023 lässt nicht erkennen, ob diese Vorschrift geprüft wurde bzw., weshalb im Ergebnis einer solchen Prüfung eine teilweise Akteneinsicht nicht in Betracht kommt.
- Sämtliche Ablehnungstatbestände des § 4 Absatz 2 AIG stehen unter dem Vorbehalt einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Einsichtnahme und dem entgegenstehenden öffentlichen Interesse an der Ablehnung. Dieser Verpflichtung wird durch die unbegründete Feststellung, es handele sich nicht um einen atypischen Ausnahmefall, keineswegs Rechnung getragen. Eine Abwägung ist vielmehr nur möglich, wenn die Akten führende Stelle das Einsichtsinteresse des Antragstellers kennt. Deshalb ist diesem nach § 6 Absatz 1 Satz 4 AIG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben, um die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Wird im Ergebnis gegen eine Offenlegung der beantragten Informationen entschieden, lässt sich das Begründungserfordernis des § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG nur erfüllen, indem die Abwägungsgründe transparent dargelegt werden.

Wir haben den Landkreis Ostprignitz-Ruppin um eine erneute Überprüfung bzw. Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang unter Berücksichtigung oben stehender Hinweise sowie um eine Stellungnahme gebeten. Sobald uns diese vorliegt, werden wir das Ergebnis bewerten, ggf. über weitere Schritte entscheiden und Sie darüber informieren.

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht die Widerspruchsfrist nicht hemmt.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch zwischenzeitlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

